



GEMEINDE VOLKEN

Rückschnitt von Pflanzen im Abstandsbereich und Sichtbereich von Strassen

Die Gartensaison neigt sich dem Ende zu, der Winterschnitt der Bepflanzung steht kurz bevor.

Der Gemeinderat prüft im Interesse der Verkehrssicherheit periodisch die Einhaltung der geltenden Abstandsbestimmungen entlang der Gemeindestrassen (Bestimmungen siehe Rückseite). Pflanzen sind das ganze Jahr hindurch so unter der Schere zu halten, dass sie die Sicherheit des Verkehrs (Fuss- und Fahrzeugverkehr) und des Strassenkörpers nicht beeinträchtigen.

Die Einhaltung der Bestimmungen entlang der Gemeinde- und Staatsstrassen wird durch den Sicherheitsvorstand Ende November 2020 kontrolliert. Wir bitten die nötigen Rückschnitte bis 28. November 2020 zu erledigen.

Sicherheitsvorstand Marcel Staub steht bei Fragen zur Umsetzung für eine Beratung vor Ort gerne zur Verfügung. Terminvereinbarung: Marcel Staub, 079 421 21 10.

Auf der Rückseite sind die aktuell gültigen Bestimmungen zu Abständen von Bepflanzungen und Einfriedungen sowohl gegenüber Strassen wie auch gegenüber Nachbargrundstücken aufgeführt.

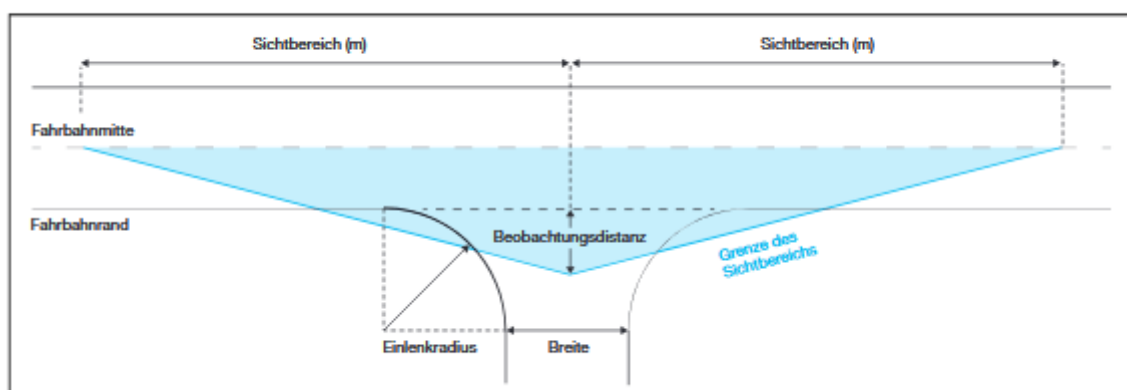
Wir danken für die entsprechende Umsetzung.

Gemeinderat und Gemeindewerk

Auszug Anhang VErV; Erforderliche Sichtbereiche

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

Sichtbereiche auf Fahrbahn



Abstände für Bankett, Pflanzen und Einfriedungen		Grenzabstand	Grenzabstand von Strassen (Gem. Anhang 5 VErV gilt als Strassengrenze Fahrbahn/Gehweg inkl. Bankette)		
		zu Nachbargrundstücken gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB ZH: §169-§173)	Wege, Strassen für Quartier- und Anstösserverkehr (VErV: §20-§29)	Staats- und Sammelstrassen (VErV: §20-§29)	Ein- und Ausfahrten, Verzweigungen, Innenseiten von Kurven/Knoten (VErV: §20-§29)
Bankett	Lichtraumprofil bei Strassen und Gehwegen (muss frei gehalten werden)		Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		Knoten: Gemäss § 20 und § 26 VErV muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0.80 m und 4.50 m über der Fahrbahn bzw. 2.65 über Trottoir hindernisfrei sein.
Bäume und Pflanzen	Waldbäume, Nussbäume grosse Zierbäume	8.00 m (im Wald 1.00 m)	Strassenabstand: 2.00 m (ab Mitte Stamm)	Strassenabstand: 4.00 m (ab Mitte Stamm)	Knoten: Gemäss § 20 und §26 VErV muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0.80 m und 4.50 m über der Fahrbahn bzw. 2.65 über Trottoir hindernisfrei sein.
	Feldobstbäume, Zierbäume	4.00 m (gegenüber Rebland 8.00 m)	Grenzschnitt Strassen: 4.50 m Höhe, 0.50 m seitlich Grenzschnitt Fuss- & Radweg: 2.65 m Höhe, 0.30 m seitlich	Grenzschnitt Strassen: 4.50 m Höhe, 0.50 m seitlich Grenzschnitt Fuss- & Radweg: 2.65 m Höhe, 0.30 m seitlich	
	Zwergobstbäume, kleine Zierbäume	Hälfte der Höhe, mindestens 0.60 m	Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		
	Sträucher, Hecken	Hälfte der Höhe, mindestens 0.60 m			
	Strassen- & Wegbeleuchtung, Signale, Schilder		Bäume und Bepflanzungen dürfen die Strassen- und Wegbeleuchtung, die Sichtfelder sowie die Signale + Schilder nicht beeinträchtigen		
Einfriedungen	Mauern und Wände bis 0.80 m Höhe und offene Zäune sind nicht bewilligungspflichtig	0.00	Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		Knoten: Gemäss § 20 und §26 VErV muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0.80 m und 4.50 m über der Fahrbahn bzw. 2.65 über Trottoir hindernisfrei sein.
	Mauern, Wände und geschlossene Zäune von 0.80 bis 1.50 m Höhe sind bewilligungspflichtig	0.00	Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		
	Mauern, Wände und geschlossene Zäune über 1.50 m Höhe sind bewilligungspflichtig	Hälfte der Höhe über 1.50 m	Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		